

**VEREIN GREEN BUILDING SCHWEIZ  
(ASSOCIATION GREEN BUILDING SUISSE)  
(ASSOCIAZIONE GREEN BUILDING SVIZZERA)  
(ASSOCIATION GREEN BUILDING SWITZERLAND)**

# **Beitragsordnung**

*Aus Gründen der sprachlichen Klarheit wird im Folgenden die männliche Form verwendet.  
Selbstverständlich ist die weibliche Form auch stets miteingeschlossen.*

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
	Art. 1    Gegenstand .....	2
	Art. 2    Mehrwertsteuer .....	2
II.	Mitgliederbeiträge.....	2
	Art. 4    Mitgliederbeiträge.....	2
III.	Schlussbestimmungen .....	3
	Art. 5    Prüfung der Beitragsordnung .....	3
	Art. 6    Beschluss, Inkrafttreten.....	3



Die Gründungsversammlung,  
gestützt auf Artikel 12 Absatz 4 lit. d der Statuten des

*Vereins Green Building Schweiz*  
*(Association Green Building Suisse)*  
*(Associazione Green Building Svizzera)*  
*(Association Green Building Switzerland)*

vom 25. Juni 2010,

genehmigt die folgende Beitragsordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Beitragsordnung regelt die Mitgliederbeiträge des  
*Vereins Green Building Schweiz*  
*(Association Green Building Suisse)*  
*(Associazione Green Building Svizzera)*  
*(Association Green Building Switzerland)*

<sup>2</sup> Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrages zwecks Bestreitung der für die Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Auslagen.

### Art. 2 Mehrwertsteuer

Die Beiträge verstehen sich zuzüglich des jeweiligen aktuell gültigen Mehrwertsteuersatzes.

## II. Mitgliederbeiträge

### Art. 4 Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag für ordentliche Mitglieder bemisst sich gemäss Gruppe und an der Grösse des Mitgliedes:

Ordentliche Mitglieder	
a) <i>Beratungs-, Architektur- und Planungsbüros sowie Experten</i>	
1 bis 5 Mitarbeiter	750.00
5 bis 20 Mitarbeiter	1'500.00
20 bis 100 Mitarbeiter	3'000.00
mehr als 100 Mitarbeiter	7'500.00

<i>b) Private Unternehmen/Konzerne</i>	
1 bis 5 Mitarbeiter	1'500.00
5 bis 20 Mitarbeiter	3'000.00
20 bis 100 Mitarbeiter	7'500.00
100 bis 250 Mitarbeiter	15'000.00
250 bis 1'000 Mitarbeiter	30'000.00
über 1'000 Mitarbeiter	40'000.00
<i>c) Öffentliche Hand, Nicht-Regierungs-Organisationen und Bildungsinstitutionen</i>	
Gemeinde und Städte	
1. < 20'000 Einwohner	1'200.00
2. 20'000 bis 100'000 Einwohner	1'800.00
3. > 100'000 Einwohner	3'000.00
NGO, Körperschaften öffentlichen Rechts (ohne Bildungsinstitutionen und konzessionierte Unternehmen)	3'000.00
Bildungsinstitutionen	3'000.00
Lehrstühle/Institute	1'500.00
<i>d) Verbände und Vereine</i>	
< 10 Mitglieder	1'200.00
10 bis 50 Mitglieder	1'800.00
> 50 Mitglieder	3'000.00

### III. Schlussbestimmungen

#### Art. 5 Prüfung der Beitragsordnung

Anlässlich der jährlichen Budgetsitzung des Vorstandes kann die Beitragsordnung verifiziert werden. Sofern sinnvoll schlägt der Vorstand der Generalversammlung eine Anpassung der Beitragsordnung vor.

#### Art. 6 Beschluss, Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung ist an der Gründungsversammlung vom 25. Juni 2010 genehmigt worden. Sie tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 25. Juni 2010



Der Vorsitzende



Der Protokollführer